

Satzung des Vereins

Waldorfpädagogik in Berlin-Südost e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Waldorfpädagogik in Berlin-Südost e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg.

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Trägerschaft von Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, welche auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben von Schul-, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen wie der Freien Waldorfschule Berlin-Südost, von Schülerhorten und Waldorfkindergärten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck als berechtigt anerkennt und fördern will.

Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt werden. Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand schriftlich.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres.

Die Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Eine Begründung muss nicht erfolgen.

§4 Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden, Spenden und die Einnahmen aus Geschäften, die dem Verein entsprechend seinem Zweck und im Rahmen der Gemeinnützigkeitsbestimmungen möglich sind. Das Arbeiten mit Darlehen ist dem Verein erlaubt, soweit die von den Kreditgebern geforderte Sicherheit durch den Verein gegeben werden kann.

Die Ausgaben des Vereins beschränken sich auf die Finanzierung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der vom Verein getragenen Einrichtungen im Sinne des Vereinszweckes (§ 2).

Dazu gehören insbesondere die Finanzierung von Liegenschaften, Gebäuden, Inventar und des laufenden Haushalts.

Die Arbeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich

§5 Geschäftsjahr, Budget, Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung bis spätestens vier Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres einen schriftlich niedergelegten Finanzierungsplan für das nächste Geschäftsjahr vor.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung für das vergangene Geschäftsjahr vor. Die Jahresrechnung muss von mindestens zwei durch die Mitgliederversammlung im Voraus zu wählende Revisoren geprüft sein.

§6 Abstimmung, Satzungsänderung, Auflösung

Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie sind in der Regel offen, im Bedarfsfall durch den Entscheid der Mitgliederversammlung geheim.

Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins muss mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Waldorfstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Dieser Geschäftsvorgang bedarf der Zustimmung der zuständigen Steuerbehörden.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Beirat

Der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt die Mitglieder zweimal im Jahr zu ordentlichen Mitgliederversammlungen ein.

Die Einladung erfolgt durch die Post vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Ihr ist die Tagesordnung beizufügen. Die Hauptanlässe zu den Mitgliederversammlungen sind vor dem Ende des Geschäftsjahres die Finanzplanung für das nächste Jahr und im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres die Vorlage des Jahresabschlusses zum vergangenen Geschäftsjahr.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Wunsch der Hälfte der Mitglieder oder nach Bedarf des Beirates oder Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.¹ Fordern Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so muss der Vorstand die Einladung innerhalb der dem Antrag nachfolgenden drei Werkzeuge zum Versand bringen.

Mitgliederversammlungen sind geschäftsfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

§9 Der Beirat

Der Verein kann einen Beirat berufen, der den Vorstand berät. Dem Beirat sollen jeweils Vertreter der vom Verein getragenen Einrichtungen im Sinne des Vereinszweckes (§ 2) angehören.

Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Jeweils zwei vertreten gemeinsam den Verein nach außen.

Der Vorstand hat die Pflicht den bestätigten Beirat anzuhören.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er führt die Amtsgeschäfte weiter, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernommen hat. Ab- und Zuwahlen sind für die Dauer der restlichen Amtszeit auf allen ordentlichen Mitgliederversammlungen möglich, wenn der Antrag mit der Einladung bekannt gegeben worden ist.

Die nächste Vorstandswahl muss spätestens bis Dezember 2005 stattfinden.

Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung und dem bestätigten Beirat über seine Arbeit Rechenschaft, auf Wunsch auch außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlungen. Er führt über alle Sitzungen Protokoll.

Stand 11.06.2007

¹ Hinweis zu § 8 Abs. 3: Die Bestimmungen zum Minderheitenrecht sind mit der "Hälfte der Mitglieder" nicht erfüllt. Es gilt daher die gesetzliche Regelung des § 37 Abs. 1 BGB, wonach 1/10 der Mitglieder dafür notwendig ist.